

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XVIII.

Bern, 3. Aug. 1799. (16. Thermid. VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Schreiben des Regierungscommissärs zu Stans, an das Vollziehungsdirektorium der helv. Republik.

Stans den 30. Jul. 1799. Abends.

Bürger Direktoren!

Während der Affaire bei Bauen, Seelisberg und Isithal (vom 29. Jul.) blieb im hiesigen Distrikt alles in der besten Ordnung; die Einwohner von Seelisberg und Emmetten trugen sogar wegen ihrer Dienstfertigkeit für die Franken Lob davon. Hingegen aus der Gemeinde Bauen haben sich viele Individuen den Oestreichern allzugünstig gezeigt, und, wie behauptet wird, sogar Waffen ergriffen.

Ich find es demnach für gut, diese Gemeinde für jeden Fall entwaffnen zu lassen, und habe wirklich den G. Loison darum ersucht, meinen Wunsch zu vollziehen.

Sieben Bauern von eben dieser Gemeinde sind von den Franken gefangen hier eingebracht. Ich reklamire sie morgen. — Ueber jene Entwaffnung wünsch ich ihre Genehmigung.

Jetzt noch einige bestimmtere Details von jener Affaire.

Die Oestreicher griffen etwan mit 2000 Mann an, ihr Reservecorps nicht gerechnet. Ihre Absicht war, die Batterie von Treib, und den Posten von Isithal fortzunehmen, über die Gebürge gegen Niederreiffenbach vorzudringen, um die Höhen des Thals von Stans zu gewinnen.

Zu dem Ende hätte der Generalmajor Graf von Bey, welcher das Oberkommando der Truppen im Distrikt Altorf führte, seit drei Tagen eine Colonne über die Berge abgeordert, den Posten von Isithal zu umgehen. Er selbst griff in Person bei Bauen an.

Den Ausgang wissen Sie. Er war glücklicher noch als man Anfangs im Getümmel erfahren konnte.

Von den kaiserlichen Gefangnen sind schon 422 Mann durch Stans gebracht; beständig werden andere herbei geführt.

Unter diesen Gefangnen sind acht Officiers und endlich der Generalmajor Graf von Bey in eigner Person!! Er speiste heut mit uns; er war mit dem Betragen seiner Truppen unzufrieden; durch einen Fall ist er etwas beschädigt.

Die Franken küßten von ihren Leuten ein:

4 Tödt.

7 Verwundete.

6. Gefangene.

Man wird diesen unbedeutenden Verlust für ein Märchen halten, und doch ist's sichere Wahrheit, daß sie nicht mehr als so viel verloren.

Seit dem Rückzug, oder vielmehr der vollständigen Flucht des Feindes, sind unsre Truppen unangefochten geblieben. Unsre Lemaneer brennen vor Begierde, sich mit dem Feind zu schlagen.

Gruß und Ehrfurcht!

Sign. H. Schoffe.

Dem Original gleichlautend,
Bern, den 1ten Aug. 1799.

Der Gen. Sekret. Rousson.

Gesetzgebung.

Senat, 27. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Bay's Commissionärsbericht.)

Die vorliegende Resolution stellt drei Kriegsinstanzen, aus allen Graden der Offiziers und Unteroffiziers zusammengesetzt, auf, welche jedes Urtheil, das mehr als eine monatliche Gefangenschaft oder die Absetzung eines Unteroffiziers enthält, durchlaufen muß, ehe solches vollstreckt wird. — Mehr als dieß, kann kein Angeschuldeter wünschen, und besser kann für die Unschuld nicht gesorgt seyn. Einer der Commitirten hätte zwar geglaubt, er wäre in verschiedenen Rücksichten besser, wenn man ein zahlreicheres, aus alten Offiziers bestehendes, von den militärischen Corps, wo die Kriegsräthe urchtheilen, getrenntes, permanentes Revisionsgericht errichtet hätte.

Allein die Betrachtung, daß dadurch die Hauptabsicht der schnellen Bestrafung und das Imponirende des Spektakels vereitelt wurde, nebst dem, daß in der Folge, durch die Erfahrung belehrt, dieser Defect durch ein suppletorisches Gesetz corrigirt werden könne, haben dieses Mitglied der Commission bewogen, ungeacht dieses ihm anscheinenden Gebrechens, zur Annahme der Resolution zu stimmen.

Nebst dem, daß dieser Beschluß dem Beklagten drei unparteiische respectable Kriegsgerichte eröffnet, so giebt ihm die darin vorgezeichnete Prozeßform auch alle möglichen Vertheidigungsmittel, ja die Selbstwahlung eines beliebigen Defensors zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung an die Hand.

Endlich, Bürger Senatoren, finden wir in den Sollenitäten bei dem öffentlichen Urtheil unterm freien Himmel, und deren Vollstreckung auf der nämlichen Stelle unter den Augen der Richter, unser uraltess schweizerisches Standrecht wieder, durch das auf dem Schlachtfeld selbst unsere Vorfahren die Reihen der Tapfern von den Feigen reinigten, das sie von Sieg zu Sieg führte, und ohne dessen erfreichte Handhabung wir stets, zwar ihre Enkel, aber unwürdig ihres Ruhms bleiben werden.

Mit einem Wort, der Beschluß des großen Rathes ist in allen seinen Theilen wohl angeordnet und weise — die Commission rathet einmüthig dem Senat die ungesäumte Annahme desselben.

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen.

Die Discussion über die Gutachten der Revisionscommission, betreffend den 106. Art. der Constitution, wird fortgesetzt.

Crauer zeigt im Namen der Minorität an, daß sie die Dringlichkeit für ihren Beschlußvorschlag verlange, und folgende, etwas abgeänderte Redaction vorschlage:

In Erwägung, daß den gerechten Wünschen des Volks, die Constitution bald abändern zu können, so geschwind als möglich muß entsprochen werden;

In Erwägung, daß der 106. § die Abänderung derselben, wo nicht unmöglich, doch höchst unwahrscheinlich macht, oder auf eine sehr entfernte Zeit hinaussetzt;

In Erwägung, daß das helvetische Volk vernünftiger Weise nur die Grundlage der Constitution, als Einheit, Untheilbarkeit, kurz, bloß eine repräsentative Volksregierung hat annehmen und beschwören können;

In Erwägung, daß wenn, laut dem 106. §, erst in 5 Jahren die zweimal vom Senat dekretirten Abänderungen dem großen Rath zur Annahme

oder zur Verwerfung vorgelegt, und dann erst, wenn sie vom grossen Rath angenommen worden, den Urversammlungen zugeschickt werden können, unterdessen die neue Republik wegen ihrer wesentlichen Mangel und Auswüchse leicht in eine Fünferherrschaft ausarten könnte;
(Die Fortsetzung folgt.)

Ausländische Nachrichten.

Auszug eines Briefes aus Paris. — Die eine Hälfte von Frankreich und ein guter Theil der andern, befinden sich in banger Besorgniß einer Rückkehr der Schreckenerrschaft; die Wiedererscheinung von Menschen, die durch blutige Namen berühmt geworden, erinnert fürchterlich an jene scheußliche Tyrannei, die vor 5 Jahren am 9ten Thermidor ihr Ende fand. Während die Volksgesellschaft in der Reitbahn (dem ehemaligen Conventsale) durch ihr närrisches und wildes Gelerneben so sehr als durch die Delations- und Proscriptionslust, von der sie belebt ist, jene Besorgnisse nur allzusehr rechtfertigt und nährt, gewährt die Stimmung der gesetzgebenden Räte noch einige bessere Hoffnungen. Im Rath der 500 entstand mitten in der Berathung über die neue Organisation der Nationalgarde eine äußerst lebhafte Zwischendebatte — über den Eid, den die Garde schwören soll, in welchem sich die Worte fanden: „Ich schwöre Haß dem Königthum und der Anarchie.“ Gegen sie erhoben sich viele Redner; nur dem Königthum solle Haß geschworen werden und nicht der Anarchie; das letzte zu thun, wäre lächerlich, wäre Unsinn, indem Anarchie die Abwesenheit aller Verfassungen bezeichne und niemand ohne Verfassung seyn wolle; es wäre aber auch wohl dieser Eid Erfindung der Royalisten, die darunter Haß aller großen Ereignisse, welche die Revolution, den Sturz des Thrones und die Errichtung der Republik herbeibrachten, verstehen: der 14te Julius, der 10te August, sagte Jourdan, wären Tage der Anarchie gewesen, an denen das Volk sich in den Wiederbesitz seiner Rechte gesetzt hatte. Die Royalisten wären es, die mit dem Namen Anarchisten, ächte Republikaner bezeichnen, welche aus Charakter oder aus Liebe der Freiheit, besorgt, unruhig und argwöhnisch sind, und denen sie die von einer großen Revolution untrennbaren Uebel Schuld geben. „Nein, die Republikaner sind an den Verbrechen der revolutionären Regierung unschuldig. Die Schaffote sind von den Händen weniger aufgerichtet worden; die Republik war das Resultat des Willens Aller. O laßt mich vielmehr jenes erhabene Hindrömen der Jugend an die Grenze, um des Ruhms Lorbeer einzuerndten, bewundern; laßt mich den